

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Coburger Hundclub e.V.“ (abgekürzt CHC). Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Coburg VR 784 eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Coburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

(1) Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Hundesports und wird verwirklicht insbesondere durch eine optimale und moderne Ausbildung aller interessierten Mitglieder und ihrer Hunde unabhängig von der Rasse und / oder Abstammung des Hundes (Ausnahmen siehe § 3, Abs. 3). Dazu werden auch Trainings und Seminare (auch mit externen Fachausbildern), sowie Leistungsprüfungen und Hunde-Turniere (auch überregional) durchgeführt. Diese setzen den Betrieb und die Unterhaltung eines geeigneten Übungsplatzes in der Stadt Coburg voraus.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird unterschieden nach aktiven Mitgliedern und passiven Mitgliedern. Aktive Mitglieder sind solche, die nicht nur vorübergehend mit einem Hund aktiv am Vereinsgeschehen, insbesondere der Ausbildung und sportlichen Betätigung teilnehmen.
- (3) Nicht Mitglied werden kann, wer Hundezucht und/oder Hundehandel gewerbsmäßig betreibt, auch deren Familienmitglieder können nicht Mitglied werden. Halter von Kampfhunden der jeweils gültigen Kategorie 1 können nicht Mitglied werden.
- (4) Jugendliche bedürfen für ihre Aufnahme der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Jugendliche sind Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Studenten sind Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Die Einschreibung als Student ist durch einen entsprechenden Ausweis zu belegen.
- (5) Ehrenmitglieder können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands ernannt werden.

- (6) Das Aufnahmegesuch ist an den Vorstand zu richten.
- (7) Wird nach Eingang des Aufnahmegesuches beim Vorstand innerhalb von drei Monaten kein begründeter Widerspruch erhoben, gilt die Mitgliedschaft als bestätigt. Sollten von Seiten auch nur eines Vereinsmitgliedes noch Bedenken an der Aufnahme des Neumitgliedes bestehen, kann die endgültige Aufnahme um weitere drei Monate zurückgestellt werden. In strittigen Fällen entscheidet über die Aufnahme der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Ablehnende Bescheide bedürfen keiner Begründung.

§ 4

Beiträge

- (1) Die Höhe des Jahresbeitrages sowie die einmalig zu entrichtende Aufnahmegebühr und notwendige Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Jugendliche, passive Mitglieder, Familienmitglieder, Schüler, Studenten sowie Auszubildende zahlen reduzierte Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen. Auch diese werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Sobald eine erwachsene Person die Mitgliedschaft erwirbt, deren Kind bereits als junges Mitglied dem Verein angehört, wird die erwachsene Person automatisch Hauptmitglied und zahlt damit die vollen Beitragssätze, Gebühren und Umlagen. Das jugendliche Mitglied gilt künftig als Familienmitglied.
- (4) Der Beitrag ist im Voraus fällig und wird jährlich per Lastschrift zum 31.03. des jeweiligen Geschäftsjahres eingezogen.
- (5) Mitglieder, die in der ersten Jahreshälfte eintreten, zahlen den gesamten Jahresbeitrag. Mitglieder, die erst in der zweiten Jahreshälfte eintreten, zahlen die Hälfte des Jahresbeitrages. Es gilt das Datum des Aufnahmeantrags.
- (6) Über Ermäßigungen entscheidet der Vorstand.
- (7) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tode. Familienangehörige eines verstorbenen Mitglieds können die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten des verstorbenen Mitglieds fortsetzen.
 - b) durch Kündigung des Mitglieds. Die Kündigung der Mitgliedschaft hat schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
 - c) durch Ausschluss mit 3/4 Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Eine Beendigung der Mitgliedschaft zieht den Verlust aller Rechtsansprüche gegen den Verein nach sich.

§ 6

Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied ist in der Mitgliederversammlung persönlich sitz- und stimmberechtigt. Jugendliche unter 14 Jahren haben kein Stimmrecht.

- (2) Erziehungsberechtigte können für jugendliche Mitglieder unter 14 Jahre das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung nicht wahrnehmen. Sie haben, wenn sie nicht selbst Mitglied des Vereins sind, auch kein passives Wahlrecht.
- (3) Die Mitglieder haben Anspruch auf Benutzung der Vereinsanlagen unter Beachtung der jeweils gültigen Platzordnung.
- (4) Sie haben die Pflicht, die Satzung zu befolgen, das Wohl des Vereins zu wahren, die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu beachten und alle Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln.
- (5) Jedes aktive, volljährige Mitglied hat pro Jahr eine von der Mitgliederversammlung bestimmte Anzahl von Arbeitsstunden für den Verein zu leisten. Werden diese Arbeitsstunden nicht oder (nicht im vollen Umfang) geleistet, wird stattdessen eine (anteilige) Umlage erhoben, deren Höhe ebenfalls von der Mitgliederversammlung entschieden wird. (§ 8, Abs. 3)
- (6) Die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Umlage für zu leistende Arbeitsstunden der Mitglieder wird mit Beginn des jeweiligen Jahres fällig und am Jahresende gem. der tatsächlich erbrachten Arbeitsstunden abgerechnet.

§ 7

Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Vorstand

§ 8

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich innerhalb der ersten drei Monate durchzuführen. Hierzu ist spätestens vier Wochen vorher schriftlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte jedes Mitglied einzuladen.
- (2) Anträge zur Mitgliederversammlung sind zwei Wochen vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (3) Von der Mitgliederversammlung sind zu behandeln:
 1. Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
 2. Rechenschaftsbericht des Kassenwarts
 3. Bericht der Kassenprüfer
 4. Entlastung des Vorstands
 5. Berichte der Fachwarte
 6. Neuwahl des Vorstandes (gem. § 9) und der Kassenprüfer
 7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 8. Beschlussfassung über Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen
 9. Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung
 10. Sonstiges
- (4) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

- (6) Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich per Akklamation. Auf Antrag muss schriftlich abgestimmt werden.
- (7) Liegen vordringlich zu erledigende Angelegenheiten vor, so kann vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/4 der Stimmberechtigten muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Für die Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die obig beschriebenen für die ordentliche Mitgliederversammlung getroffenen Bestimmungen.

§ 9

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzende/r
 - b) 2. Vorsitzende/r
 - c) Kassenwart/in
 - d) Schriftführer/in
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (3) Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide sind einzeln vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand arbeitet mit einer Geschäftsordnung. Er fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss nach zwei Wochen eine zweite Sitzung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat der Vorstand das Recht, einen Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu beauftragen oder die Aufgaben des Ausgeschiedenen einem anderen Vorstandsmitglied zur Verwaltung zu übertragen. Ein Vorstandsmitglied darf zusätzlich zu einer Aufgabe nur eine andere Aufgabe verwalten. Bei Vorstandsbeschlüssen hat ein Vorstandsmitglied grundsätzlich nur eine Stimme.
- (6) Der Vorstand muss aus mindestens 3 ordentlich von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern bestehen. Bei vorzeitigem Ausscheiden weiterer Vorstandsmitglieder ist unverzüglich Neuwahl der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung notwendig.
- (7) Dem Schriftführer obliegt insbesondere die Anfertigung von Niederschriften über die Vorstandssitzungen sowie der Mitgliederversammlungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.
- (8) Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied. Wiederwahl ist zulässig. Bei Beauftragung eines kommissarischen Vorstandsmitgliedes oder Verwaltung der Aufgaben des Ausgeschiedenen durch ein anderes Vorstandsmitglied wird bei der nächsten Mitgliederversammlung ein neues ordentliches Vorstandsmitglied nur für den Rest der Vorstandsperiode gewählt, um die Wahlrhythmen der einzelnen Vorstandsmitglieder auch für die Zukunft zu gewährleisten.
- (9) Der Vorstand bestimmt Fachwarte. Diese können auf Wunsch des Vorstandes an den Vorstandssitzungen teilnehmen und sind nicht stimmberechtigt. Sie sind an die Weisungen des Vorstandes gebunden. Die Mitglieder des Vorstands, die von ihm berufenen Fachwarte und die vom

Vorstand beauftragten Helfer haften nur bei Vorsatz und / oder grober Fahrlässigkeit. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Eintritt von Schäden, die den Körper, die Gesundheit oder das Leben einer Person betreffen.

§ 10

Auflösung des Vereins

- (1) Anträge auf Auflösung des Vereins bedürfen des schriftlichen Antrags von mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder. Unabhängig davon ist der Vorstand berechtigt, und bei Vermögensverfall verpflichtet, Antrag auf Auflösung zu stellen.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung kann nur gefasst werden, wenn bei der Mitgliederversammlung mindestens 2/3 der fristgerecht nach den Vorschriften der Satzung geladenen stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. In allen anderen Fällen ist eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung innerhalb einer Frist von 4 Wochen durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der fristgerecht nach den Vorschriften der Satzung geladenen anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidet.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Coburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Hundesports oder für den Tierschutz zu verwenden hat.

§ 11

Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die geänderte Satzung tritt mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Coburg, 21.04.2023



Martin Kwiczala
1. Vorsitzende



Katharina Fischer
2. Vorsitzender



Axel Fandrich
Schriftführer

